Aktenzeichen: 6 L 5895/18.GI.A

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[redacted]

Antragstellers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Matthias Thürck,
Kaiserstraße 79, 60329 Frankfurt/Main, - 89/18 MT07 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen, - 7657714-224 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) AsylG) Schweiz

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 6. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht Kosir

als Einzelrichter am 7. August 2019 beschlossen:

[redacted]

Unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des Gerichts vom 4.1.2019 (Az. 6 L 5895/18.GI.A) wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. 6 K 5896/18.GI.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.11.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung in die Schweiz angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der sinngemäße Antrag,

> gemäß § 80 Abs. 7 S. 2 VwGO unter entsprechender Abänderung des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 4.1.2019 (Az. 6 L 5895/18.GI.A) die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers (Az. 6 K 5896/18.GI.A) gegen die in Ziffer 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.11.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Es liegen gegenüber der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Beschlusses des erkennenden Gerichtes vom 4.1.2019 veränderte und im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände vor, die zu einer Stattgabe bezüglich des Begehrens des Antragstellers führen (vgl. zu diesem Maßstab: Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, § 80 Rn. 196). Die angefochtene Abschiebungsanordnung in die Schweiz ist zum gemäß § 77 Abs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der nunmehrigen Entscheidung des Gerichts rechtswidrig.

Die Zuständigkeit für die Behandlung des Asylantrags des Antragstellers ist zwischenzeitlich auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen. Denn die Überstellungsfrist gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 1 der Verordnung 604/2013/EG (Dublin III-VO) ist 6 Monate nach der am 7.1.2019 erfolgten Übermittlung des Beschlusses des selben Datums an die Beteiligten abgelaufen, mithin am 7.7.2019 (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.5.2016, NVwZ 2016,1185).

Diese Frist ist nicht gemäß Art. 19 Abs. 2 S. 2 Dublin III-VO i.V.m. Art. 9 der Verordnung 1560/2003/EG in der Fassung der Verordnung 118/2014/EU (Dublin-DVO) durch die am 14.3.2019 seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) an die zuständigen schweizerischen Behörden erfolgte Mitteilung über die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate bis zum 4.7.2020 wegen der Flüchtigkeit des An-

tragstellers entsprechend verlängert worden. Denn der Antragsteller war nicht im Sinne der erstgenannten Bestimmung flüchtig.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.3.2019 in der Rechtssache Jawo./.Bundesrepublik Deutschland (Az. C-163/17, juris) ist Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO dahin auszulegen, dass ein Asylantragsteller im Sinne dieser Bestimmung flüchtig ist, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln. Das kann nach dieser Entscheidung angenommen werden, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden kann, weil der Antragsteller die ihm zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über seine Abwesenheit zu informieren, sofern er über die ihm insoweit obliegenden Pflichten unterrichtet wurde. Diese Voraussetzungen liegen ersichtlich nicht vor. Das insoweit zuständige Regierungspräsidium war weder tatsächlich noch rechtlich an einer Überstellung des Antragstellers in die Schweiz gehindert. Denn ausweislich der Mitteilung des Antragstellervertreters im hiesigen Verfahren vom 13.2.2019 bzw. des Vortrages der Antragsgegnerin im Schriftsatz vom 15.7.2019 war dieser der Aufenthalt des Antragstellers im Kirchenasyl [redacted] bekannt. Anhaltspunkte, dass die Angabe des Aufenthaltsortes unzutreffend gewesen wäre, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Behörden den Antragsteller zwecks seiner Überstellung in den ihnen bekannten Räumlichkeiten der Kirchengemeinde aufgesucht und dort nicht angetroffen haben.

Ferner stand das sog. Kirchenasyl als solches auch rechtlich einer Überstellung des Antragstellers nicht entgegen. Es existiert kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden (siehe OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 23.3.2018, Az. 1 LA 7/18; Bayerischer VGH, Beschluss vom 16.5.2018, Az. 20 ZB 18. 50011 und OLG München, Urteil vom 3.5.2018, Az. 4 OLG 13 Ss 54/18, jeweils juris; F. Larsen, Kirchenasyl und Verfassungsstaat, ZAR 2017,121).

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin hier auch nicht daraus, dass der Antragsteller seine Überstellung durch freiwilligen Austritt aus dem Kirchenasyl nach Ablehnung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO auf der Grundlage des eingereichten Härtefalldossiers nicht ermöglicht hat (grundsätzlich anderer Ansicht VG Gießen, Beschluss vom 17.9.2018, Az. 4 L

[redacted]

9383/17.GI.A, m.w.N., juris). Zwar sieht § 15 Abs. 2 Nr. 3 AsylG in Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) vor, dass ein Asylbewerber behördlichen Anordnungen, bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten hat. Die Verletzung dieser Pflicht begründet jedoch allein noch kein „Flüchtigsein" im oben genannten Sinne. Sie kann dafür allenfalls ein Indiz sein (vgl. die Schlussanträge des Generalanwaltes beim Europäischen Gerichtshof Wathelet vom 25.7.2018 in der Rechtssache Jawo./.Bundesrepublik Deutschland, Az. C-163/17, juris), das vorliegend in Anbetracht der Kenntnis der zuständigen Behörden von dem Aufenthaltsort des Klägers nicht zum Tragen kommt. Für die nur im Ausnahmefall vorgesehene Verlängerung der Überstellungsfrist besteht keine Notwendigkeit, wenn die Überstellung allein daran scheitert, dass die zuständige Behörde ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht ausschöpft und insbesondere von der Anwendung unmittelbaren Zwangs in kirchlichen Räumen absieht. Eine Überstellung des Asylsuchenden ist in diesem Fall nicht im Sinne des Artikels 29 Abs. 1 Dublin III-VO praktisch unmöglich. Des Weiteren dient die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate hier nicht dem von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO verfolgten Zweck. Denn diese soll dem ersuchenden Mitgliedsstaat einen verlängerten Zeitraum für die Durchführung der Überstellung zubilligen, den dieser dafür benötigt, den Aufenthaltsort des Ausländers im Falle seiner durch Flucht bedingten Abwesenheit zu ermitteln, um dessen Überstellung ohne einen vorherigen Zuständigkeitsübergang zu erreichen. Dies ist jedoch in Fällen wie dem vorliegenden – bei denen der ersuchende Mitgliedsstaat Kenntnis vom Aufenthaltsort des Ausländers hat – nicht notwendig. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die erfolgte Fristverlängerung im konkreten Fall der Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks dienen soll, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die deutschen Behörden innerhalb des verlängerten Zeitraums den Ausländer in den Räumlichkeiten des sog. Kirchenasyls aufsuchen und ihn überstellen werden, obwohl sie daran rechtlich nicht gehindert sind. Die Behörden mögen hiervon aus politischen Gründen abweichen. Sich nach der damit verbundenen Abkehr von dem zugrundeliegenden rechtlichen Rahmen wiederum auf rechtliche Maßstäbe – die Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG – zu berufen, stellt jedoch zumindest ein widersprüchliches Verhalten dar.

Schließlich kann sich der Antragsteller auch auf den Ablauf der Überstellungsfrist berufen. Nach dem oben genannten Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 19.3.2019 ist Art. 27 Abs. 1 der Dublin III-VO dahin auszulegen, dass im Rahmen eines gegen eine

Überstellungsentscheidung gerichteten Verfahrens die betreffende Person sich auf Art. 29 Abs. 2 der Verordnung berufen und geltend machen kann, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist abgelaufen sei, weil sie nicht flüchtig gewesen sei.

Die weiteren Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Kosir

Beglaubigt:
Gießen, den 07.08.2019

Dey
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[redacted]